

## **Sitzung des FAG-Beirats vom 11. Mai 2017**

### **Beschluss (unter dem Vorbehalt der Gremienbefassung)**

Die Mitglieder des FAG-Beirates verständigen sich auf eine zweistufige Reform des Finanzausgleichsgesetzes M-V und setzen in einem ersten Schritt zu 2018 folgende Punkte um:

1. Das Land stockt die FAG-Masse auf Basis der Berechnungen von Prof. Lenk ausgehend vom Ausgangspunkt 2006/2007 ab 2018 um 34,15 Mio. Euro auf. Die Beteiligungsquote wird entsprechend angepasst.
2. Hinsichtlich der Kostensteigerung für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nach § 15 FAG M-V erhalten die Kommunen aufgrund der aktuellen Überprüfung 9,7 Mio. Euro zusätzlich zu den Mitteln gemäß Ziffer 1. Diese Zahlung berücksichtigt den Selbstbehalt in Höhe von 7,5 %. Das Land erkennt dauerhaft an, dass Kostensteigerungen für diese Aufgaben nicht aus der Schlüsselmasse finanziert werden.
3. Der auf das Land entfallende Anteil an dem 5-Mrd. Euro-Entlastungspaket des Bundes für die Kommunen fließt den Kommunen im vollen Umfang zu. Davon werden rd. 35 Mio. Euro (Netto-Effekt des Landes bei Anwendung des GmG) aus dem Landeshaushalt zweckgebunden in einem Entschuldungsfonds für den Abbau von Altfehlbeträgen und kommunalen Wohnungsbaualtschulden aus DDR-Zeiten verwendet. Die Verteilung der Mittel erfolgt grundsätzlich in einem einfachen und zeitnah umzusetzenden Verfahren (1 Euro kommunale Tilgung : 1 Euro Schuldenhilfe). Die Aufteilung der Mittel aus dem Länderanteil an der Umsatzsteuer erfolgt grundsätzlich nach dem Bestand der oben genannten Schulden der jeweiligen kommunalen Gruppe (Landkreise, Städte und Gemeinden). Die restlichen Mittel aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer fließen ausschließlich der Gruppe der Städte und Gemeinden zu.
4. Hinsichtlich des horizontalen Finanzausgleichs wird ab dem Jahr 2018 die Ausgleichsquote in zwei Schritten auf 70 % angehoben.

5. Gegen die Hebesatzspirale werden die Nivellierungshebesätze für die nächsten 3-5 Jahre gesetzlich festgeschrieben.
6. Die Abschöpfungsquote bei den abundanten Gemeinden ist im Zusammenhang mit den sonstigen Regularien der Ausgleichsquote anzupassen.
7. Der Familienleistungsausgleich soll ab 2018 nicht nach Einkommenssteueranteilen, sondern nach Anzahl der Kinder (bis 18 Jahren) verteilt werden. Die Mittel bleiben kreis- und amtsumlagefähig.
8. Der Saldo der Abrechnungsbeträge aus den Jahren 2015 und 2016 wird in 2020 verrechnet. Das FAG M-V ist entsprechend zu ändern.
9. Die Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen soll weiterhin alle zwei Jahre überprüft werden. Es gibt weiterhin keinen Automatismus auf Anpassung. Es werden zusätzliche Indikatoren berücksichtigt, die noch festzulegen sind. Ausgangspunkt für die Überprüfung ist der Mittelwert der Jahre 2011/2012 oder 2006/2007. Es wird der Durchschnitt der letzten vier zu prüfenden Rechnungsjahre betrachtet. Der Betrachtungszeitraum wird fortlaufend aktualisiert.
10. Mit diesen Festlegungen werden keine Forderungen aus den Überprüfungen der vergangenen Jahre mehr geltend gemacht.